

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Der Niedersächsische Landtag hat am 13.10.2021 eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. In der Novelle sind unter anderem die Verkündung von Rechtsvorschriften differenzierter geregelt worden. Daraus folgend sind auch die Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt anzupassen.

Nachfolgend werden die empfohlenen Änderungen dargestellt:

Bisherige Regelung	Überarbeitete Fassung auf der Grundlage der Mustersatzung des Landes Niedersachsen
<p>§ 13 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.</p>	<p>§ 13 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012 außer Kraft.</p> <p>Die Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 11.11.2011 tritt zum 01.11.2017 außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten Die 1. Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft</p> <p>2. Absatz streichen</p>

Während der bisherigen epidemischen Lage konnten viele kommunalen Beschlüsse nach den Sonderregelungen des § 182 Abs. 2 NKomVG getroffen werden.

Die vom Bundestag festgestellte epidemische Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) ist am 24.11.2021 ausgelaufen. Eine festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 3a Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) besteht ebenfalls nicht. Damit können die kollektiven kommunalen Organe wirksame Beschlüsse derzeit nur in Präsenzsitzung oder, soweit zugelassen, im Umlaufverfahren treffen. Wegen dieser Rechtslage war in den vergangenen Tagen beabsichtigt, die Kommunen durch eine Änderung des NKomVG zu ermächtigen, mit einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung Hybridsitzungen auch unabhängig von einer pandemischen Lage wirksam durchführen zu können.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben nunmehr am 02.12.2021 einen Änderungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NKomVG zur Beschlussfassung empfohlen (Vorlage 4 zu Drs. 18/10246). Der Niedersächsische Landtag solle demnach am 07.12.2021 die Änderung des § 182 Abs. 1 NKomVG so beschließen, dass zukünftig u.a. die Vertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder die Anwendung der Regelungen des § 182 Abs. 2 NKomVG für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten zulassen darf. Der Beschluss der Vertretung könnte dann erfolgen, „wenn ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht oder das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert“ (ist). Die Beschlussfassung selbst könnte bereits unter Anwendung der Regelungen des § 182 Abs. 2 NKomVG erfolgen.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände ist anzunehmen, dass § 182 Abs. 1 NKomVG durch den Landtag entsprechend ergänzt werde und die Gesetzesänderung nach Verkündung noch in der 49. KW 2021 in Kraft trete. Damit könnten die Instrumente der Absätze 2 bis 4 (§ 182 NKomVG) bereits für die Sitzung des Rates am 16.12.2021 (wieder) anwendbar werden; konkret wäre die Sitzung unter Einsatz von Videokonferenztechnik hybrid wirksam durchführbar.

Eine Ergänzung der Hauptsatzung für die Durchführung von Hybridsitzungen, wie am 30.11.2021 mit der Ratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden erörtert, wäre mit dieser Gesetzesfassung dann nicht mehr erforderlich. Sie wird mit dieser Vorlage daher auch nicht vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.11.2017.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 13.10.2021, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
 - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
 - Barmke an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2
 - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
 - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
 - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
 - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
 - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Alle Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-helmstedt.de) öffentlich vorgehalten.

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den

(Wittich Schobert)